

BGer 1C 685/2020 vom 4. Januar 2021

Bundesgericht, 2021-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_685_2020

FR: TF 1C 685/2020 du 4 janvier 2021

IT: TF 1C 685/2020 del 4 gennaio 2021

Regeste

Führerausweisentzug | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

A._____ erhob mit Eingabe vom 8. Dezember 2020 Beschwerde gegen ein Urteil der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern vom 1. Juli 2020. Da das angefochtene Urteil der Beschwerde nicht beilag, forderte das Bundesgericht A._____ mit Verfügung vom 9. Dezember 2020 auf, das fehlende Urteil bis spätestens am 17. Dezember 2020 dem Bundesgericht einzureichen, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe (Art. 42 Abs. 5 BGG). Mit Eingabe vom 20. Dezember 2020 (Poststempel) reichte A._____ verschiedene Aktenstücke ein, das angefochtene Urteil der Rekurskommission jedoch nicht. Da der Beschwerdeführer das angefochtene Urteil nicht eingereicht hat, ist androhungsgemäss in Anwendung von Art. 42 Abs. 3 BGG in Verbindung mit Art. 42 Abs. 5 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Somit kann offen bleiben, ob die Eingabe mit Poststempel vom 20. Dezember 2020 überhaupt fristgemäss erfolgt ist.

E. 2

Ausnahmsweise ist davon abzusehen, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.